

---

K o o p e r a t i o n s v e r e i n b a r u n g

---

***Leistungssportförderung  
und Schule  
in Niedersachsen***

zwischen



**Niedersächsisches  
Kultusministerium**

und



**LandesSportBund  
Niedersachsen e.V.**

## **Präambel**

Diese Kooperationsvereinbarung zwischen dem LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) und dem Niedersächsischen Kultusministerium (MK) hat die bessere Vereinbarkeit von Leistungssport und Schule zum Ziel. Durch die Erhöhung der Attraktivität von Leistungssport für Kinder und Jugendliche soll die Anzahl potenziell international erfolgreicher Athletinnen und Athleten erhöht werden. Dies wird angestrebt durch

- eine individuell bestmögliche Förderung
- ein optimiertes Management der Gesamtbelastung und
- die gezielte Verbesserung der schulischen und sportlichen Rahmenbedingungen

bei Gleichberechtigung von Sportlerinnen und Sportlern mit und ohne Behinderung.

Diese Kooperationsvereinbarung orientiert sich in ihren inhaltlichen Themenbereichen am biografischen Karriereverlauf der Athletin/des Athleten mit den vier Etappen

- Talentsuche
- Talentförderung
- Spitzensport und
- Nachkarriere.

Zentraler Gegenstand der Kooperationsvereinbarung sind die in der Anlage „Konzept und Durchführungsbestimmungen“ beschriebenen spezifischen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der beteiligten Partner

- LandesSportBund Niedersachsen und den Landesfachverbänden
- Schule und
- Schulverwaltung mit dem Niedersächsischen Kultusministerium und Landesschulbehörde.

## **§ 1**

### **Ausgangsbedingungen**

- (1) Zu den Aufgaben und Zielen des staatlichen Bildungsauftrages gehört es, dass die Schule die besondere Förderung hochbegabter sportlicher Kinder und Jugendlicher ermöglicht. Die begabungsgerechte Förderung von Schülerinnen und Schülern ist eine grundlegende Aufgabe aller niedersächsischen Schulen vom Primar- bis zum Sekundarbereich II.
- (2) Die gravierenden Veränderungen in gesellschaftlicher, sportlicher und schulischer Hinsicht erfordern eine Neufassung der im Jahre 2003 zwischen dem LandesSportBund Niedersachsen und dem Niedersächsischen Kultusministerium geschlossenen Kooperationsvereinbarung „Spitzensportstandort Niedersachsen gezielt fördern – Talentfindung und Talentförderung in Zusammenarbeit von Schule und Verein“.
- (3) Eine seit 1992 verschlechterte Gesamtbilanz des deutschen Olympiateams spiegelt sich auch in einer abnehmenden Zahl niedersächsischer Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei den Olympischen Spielen wider. Gleichzeitig besteht eine hohe Erwartungshaltung von Politik und Gesellschaft an niedersächsische Spitzensportlerinnen und -sportler, international erfolgreich zu sein, obwohl aufgrund des demografischen Wandels die Zielgruppe möglicher Talente für den olympischen und noch verstärkter für den paralympischen Sport mittlerweile deutlich kleiner geworden ist.

- (4) Das Bundesministerium des Innern (BMI) und der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) tragen dieser Entwicklung mit der „Konzeption zur Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung in Deutschland“, die ab 2017 umgesetzt wird, Rechnung. Diese Neustrukturierung hat unmittelbare Auswirkungen auf den Leistungssport in Niedersachsen.
- (5) Grundsätzliche Voraussetzung zum Erreichen dieser Ziele ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen allen den Leistungssport fördernden Partnern, aber vor allem auch ein höherer gesellschaftlicher Stellenwert des Leistungssports in Niedersachsen. Die vorliegende Kooperationsvereinbarung will diese Voraussetzungen durch eine Anerkennungs- und Ermöglichungskultur einerseits und durch verbindliche Vorgaben andererseits erfüllen.

## § 2

### Neue Systematik der Talentsuche

- (1) Im DOSB-Nachwuchsleistungssportkonzept 2020 (NLK) wird eine systematische, flächendeckende und sportartübergreifende Talentsuche beschrieben, bei der die Sportvereine nach wie vor die tragende Rolle spielen. Neben den geeigneten sportlichen Talenten sollen darüber hinaus auch bewegungsbegeisterte sowie bewegungsarme Kinder und Jugendliche adäquate sportliche Betätigungsmöglichkeiten angeboten bekommen.
- (2) Aufgrund spezieller Gegebenheiten ist es für die Talentsuche in Niedersachsen sinnvoll, die Vorteile des sportartübergreifenden und sportartspezifischen Schul- bzw. Sportunterrichtes zu nutzen. Dafür spricht die für alle Kinder bestehende flächendeckende Schulpflicht mit der daraus resultierenden Möglichkeit einer regelmäßigen Beobachtung der motorischen Entwicklung über einen längeren Zeitraum. Die im NLK beschriebenen sportartübergreifenden Bewegungschecks (wie z. B. der Deutsche Motorik-Test 6-18) können eine Ergänzung zur Beurteilung der motorischen Begabung bieten.
- (3) Der neue Ansatz einer unterrichtlichen Sichtung orientiert sich wie auch die weiterhin praktizierte Talentsuche in den Sportvereinen an den Talentkriterien und berücksichtigt neben pädagogisch-psychologischen Eigenschaften besonders die motorisch-funktionellen und sensomotorisch-perzeptiven Basisfähigkeiten. Diese Sichtung kann sowohl durch die Sportlehrkräfte als auch durch außerschulisches Personal, die sogenannten „Talentscouts“, durchgeführt und ausgewertet werden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Einsatz von Talentscouts werden durch die zu dieser Kooperationsvereinbarung gehörende Anlage geregelt.
- (4) Schulen können sich für das Zertifikat „Talentschule des Sports“ bewerben. Diese sind vorwiegend Grund-, in Ausnahmefällen weiterführende Schulen, die sich zum Leistungssport bekennen. An ihnen wird die Bereitschaft zur Sichtung und Förderung motorisch begabter Schülerinnen und Schüler und die Zusammenarbeit mit dem organisierten Sport, u. a. auch mit schulexternen Talentscouts, vorausgesetzt und im Schulprogramm bzw. Schulcurriculum verankert. Dabei findet eine breite Beteiligung der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie Eltern statt.
- (5) Die Bewerbung zur „Talentschule des Sports“ erfolgt gemeinsam mit mindestens einem Sportverein und einem Landesfachverband bei der Landesschulbehörde, die über die Bewerbung unter Berücksichtigung der mit dem LandesSportBund Niedersachsen gemeinsam vereinbarten Anerkennungskriterien entscheidet und die Zertifizierung durchführt.

### § 3

#### Gezielte Talentförderung

- (1) Die Umsetzung eines zunehmend sportartspezifischen Trainingsprozesses in Form des langfristigen Leistungsaufbaus mit seinen Etappen Allgemeine Grundausbildung, Grundlagen-, Aufbau-, Anschluss- und Hochleistungstraining findet – in Zusammenarbeit mit Schulen – im Verein, an Landesstützpunkten oder auch im Rahmen von Kaderlehrgängen der Fachverbände statt.
- (2) Eine optimale Förderung der Sportlerinnen und Sportler kann besonders im Verbund mit den „Partnerschulen des Leistungssports“ stattfinden. Dort werden bestmögliche Bedingungen für eine ganzheitliche Entwicklung der Sporttalente gewährleistet, indem die schulischen und sportlichen Anforderungen aufeinander abgestimmt werden. Die Förderung des Leistungssports wird im Schulprogramm verankert. Die Lehrkräfte unterstützen die schulische und leistungssportliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.
- (3) Für die optimale Verknüpfung von Schule und Leistungssport ist es das Ziel, in anerkannten niedersächsischen Schwerpunktsportarten an den Partnerschulen des Leistungssports Lehrer-Trainer zu installieren, die gleichzeitig im schulischen Unterricht und im leistungssportlichen Trainingsprozess tätig sind.
- (4) Die Schulverwaltung wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, dass Kaderathletinnen und -athleten eine „Partnerschule des Leistungssports“ besuchen können, da hier optimierte Bedingungen für die Vereinbarkeit von Leistungssport und Schule bestehen. Genauere Regelungen hierzu enthält die Anlage.

### § 4

#### Förderung des Spitzensports

- (1) Für einen Großteil der niedersächsischen Schwerpunktsportarten ist Hannover zentraler Trainings-, Wohn- und Ausbildungsort. Insbesondere die Verbindung mit den Förderinstitutionen Partnerschulen des Leistungssports, Verbundsystem „Eliteschule des Sports Hannover“, Bundeswehr, Landespolizei und den Partnerhochschulen des Spitzensports bietet weitestgehend optimierte leistungssportliche Rahmenbedingungen. Daneben gibt es einzelne Schwerpunktsportarten mit dezentralen Haupttrainingsstandorten, an denen in Zusammenarbeit mit weiteren Partnerschulen des Leistungssports und Partnern ebenfalls gute bis sehr gute Voraussetzungen bereitgestellt werden.
- (2) Die „Eliteschule des Sports“ Hannover spielt eine tragende Rolle in der niedersächsischen Spitzensportförderung. Dieses Verbundsystem aus Sport, Schule und Wohnen soll in erster Linie zu einer erfolgreichen Teilnahme bei den jeweiligen inter-/nationalen Zielwettkämpfen der Nachwuchsklasse führen sowie mittelbar zur Verbesserung der Erfolgsbilanzen niedersächsischer Sportlerinnen und Sportler bei Olympischen und Paralympischen Spielen sowie internationalen Meisterschaften beitragen. Gleichzeitig soll das Verbundsystem durch eine leistungssportadäquate pädagogische Betreuung erfolgreiche Bildungsabschlüsse bzw. langfristig erfolgreiche Berufsausbildungen absichern.
- (3) Die in der Anlage aufgeführten Unterstützungsmaßnahmen der Schulverwaltung für die Partnerschulen des Leistungssports gelten auch und insbesondere für den Spitzensport.

## **§ 5**

### **Nachkarriereförderung**

- (1) Bereits beim Einstieg in den Spitzensport beraten die Vertreterinnen und Vertreter der Landes- und Spitzenfachverbände in Zusammenarbeit mit den Laufbahnberatern des Olympiastützpunktes Niedersachsen die Kaderathletinnen und -athleten in Bezug auf Optionen für ihre Zeit nach der leistungssportlichen Karriere.
- (2) Bei planmäßigem Verlauf werden karrierebegleitend bereits berufsvorbereitende Maßnahmen (Berufsorientierung in der Schule, Berufsausbildung bzw. Studium) entwickelt, um den Athletinnen und Athleten am Ende der sportlichen Laufbahn einen reibungslosen Übergang in die Berufskarriere zu ermöglichen.
- (3) Alle Förderpartner bieten entsprechend ihren Möglichkeiten jenen Athletinnen und Athleten, die den leistungssportlichen Anforderungen nicht mehr gerecht werden können, eine Nachkarriereförderung an.

## **§ 6**

### **Umsetzung und Steuerung**

Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung und Begleitung der Kooperationsvereinbarung ist die Bereitstellung der hierfür notwendigen personellen Ressourcen.

Durch eine Steuerungsgruppe wird die Umsetzung der Kooperationsvereinbarung und seiner Anlage gesteuert und begleitet. Die Steuerungsgruppe setzt sich zusammen aus maximal jeweils drei Vertretern

- des Sports (LandesSportBund Niedersachsen / Olympiastützpunkt Niedersachsen, Landesfachverbände),
- des Landes Niedersachsen (Niedersächsisches Kultusministerium, Niedersächsisches Ministerium für Inneres und für Sport, Landesschulbehörde) und
- der beteiligten Schulen (Partnerschulen des Leistungssports).

Die Steuerungsgruppe sorgt dafür, dass zeitnah auf aktuelle Bedürfnisse von Leistungssport und Schule eingegangen und notwendige Maßnahmen durchgeführt werden. Genauere Regelungen zu Verantwortlichkeiten und den Verfahrensschritten zur Umsetzung enthält die Anlage.

## **§ 7**

### **Evaluation**

Eine Evaluation der Kooperationsvereinbarung wird durch die Steuerungsgruppe bei Bedarf, spätestens jedoch fünf Jahre nach Inkrafttreten initiiert.

## § 8

### Inkraftsetzung und Laufzeit

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit Beginn des Schuljahres 2017/18 in Kraft, ersetzt die bisherige Vereinbarung aus dem Jahr 2003 und gilt bis zum 31.7.2022. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht gekündigt wird. Eine Kündigung der Kooperationsvereinbarung ist nach dem 31.7.2022 jeweils zum Schuljahresende mit 6-monatiger Kündigungsfrist von beiden Seiten möglich.
- (2) Die Anlage "Konzept und Durchführungsbestimmungen" ist Bestandteil der Kooperationsvereinbarung.
- (3) Diese Kooperationsvereinbarung wird vom Niedersächsischen Kultusministerium und dem LandesSportBund Niedersachsen auf geeignete Weise bekannt gemacht.

Hannover, den 18. August 2017



**Frauke Heiligenstadt**

Niedersächsische Kultusministerin



**Reinhard Rawe**

Vorstandsvorsitzender des  
LandesSportBundes Niedersachsen e. V.